



---

**Resolution 2252 (2015)****verabschiedet auf der 7581. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 15. Dezember 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014), 2206 (2015), 2223 (2015) und 2241 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26 und S/PRST/2015/9,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Begrüßung* der Unterzeichnung des in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Abkommens über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“) durch Präsident Salva Kiir Mayardit, den Vorsitzenden der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition, Dr. Riek Machar Teny, den Vertreter der ehemaligen Inhaftierten, Herrn Pagan Amum Okiech, und andere Interessenträger, diese Unterzeichnungen als Bekenntnis der Parteien zur Durchführung des Abkommens ohne jede Ausnahme *würdigend*, die Schritte *begrüßend*, die die Vertragsparteien des Abkommens im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens unternommen haben, namentlich die Erklärungen über die Waffenruhe und die Unterzeichnung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen, und *mit der Aufforderung* an die Vertragsparteien, das Abkommen mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft vollständig durchzuführen und die darin enthaltenen Fristen einzuhalten,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über jede Erklärung oder Handlung irgendeiner Partei, die auf ein unzureichendes Bekenntnis zur Durchführung des Abkommens, in der ausschließlich in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltenen Fassung, hindeutet, *mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend* von den Berichten über anhaltende Kampfhandlungen, *mit der Aufforderung* an die Parteien, sofort die dauerhafte Waffenruhe einzuhalten, und *mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend* von den Verzögerungen bei der Durchführung bestimmter anderer Teile des Abkommens, einschließlich der Errichtung einer Übergangsregierung der nationalen Einheit,

*mit Lob* für die ausgeweiteten Bemühungen der „IGAD-Plus“-Konfiguration, bei der Vermittlung der Unterzeichnung des Abkommens durch die Parteien behilflich zu sein, und *unter Begrüßung* ihrer anhaltenden Unterstützung für die Durchführung des Abkom-



mens, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) und die Afrikanische Union, den Prozess der Umsetzung des Friedens stärker zu unterstützen,

*begrüßend*, dass der ehemalige Präsident Botsuanas, Festus Mogae, zum Vorsitzenden der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission ernannt wurde und die Kommission am 27. November 2015 ihre erste Sitzung abhielt, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien und internationalen Partner, umfassend mit der Kommission und den anderen durch das Abkommen geschaffenen Organen zusammenzuarbeiten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die Organisationen der Zivilgesellschaft, Führer von Glaubensgemeinschaften, Frauen und Jugendliche in Südsudan bei der Einigung auf das Abkommen gespielt haben, und *unterstreichend*, wie wichtig ihre Mitwirkung – und die anderer politischer Parteien – an der Durchführung des Abkommens ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2086 (2013) und *in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die Grundprinzipien im Einklang mit den vom Sicherheitsrat genehmigten Mandaten stehen, mit denen neue Herausforderungen bewältigt werden sollen, denen sich die Friedenssicherungseinsätze gegenübersehen, darunter der Schutz und die Sicherheit der Truppe, der Schutz von Zivilpersonen und asymmetrische Bedrohungen, und dass der Sicherheitsrat die vollständige Durchführung der von ihm genehmigten Mandate erwartet,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis* über die politische, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung ist, und über die darauf folgende Gewalt, die die politischen und militärischen Führer des Landes seit Dezember 2013 zu verantworten haben,

*in der Erkenntnis*, dass die sichere Rückkehr aller Parteien nach Juba und die Anwendung stabiler Sicherheitsbestimmungen in der Hauptstadt während der Übergangszeit für die erfolgreiche Durchführung des Abkommens unerlässlich sind, da dadurch Vertrauen in die umfassenderen Übergangs-Sicherheitsbestimmungen geschaffen wird, und allen Parteien *nahelegend*, ihre Bemühungen um Aussöhnung und den Aufbau eines demokratischen Staates fortzusetzen,

mit Interesse *Kenntnis nehmend* von den von der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und dem Generalsekretär herausgegebenen Berichten über die Lage der Menschenrechte in Südsudan, die Veröffentlichung des Berichts der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union über Südsudan und der Abweichenden Meinung *begrüßend* und *seine Hoffnung betonend*, dass alle Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung und Aussöhnung für Südsudan, einschließlich der in dem Abkommen eingerichteten, diese und alle anderen glaubwürdigen Berichte gebührend berücksichtigen werden,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* darüber, dass es einigen dieser Berichte zufolge hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter unter anderem außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen, Einsatz von Kindern in einem bewaffneten Konflikt, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und

Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, und *feststellend*, dass mit diesen Handlungen verbundene Verbrechen den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, gegen Mitglieder der Zivilgesellschaft gerichtete Angriffe und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,

*betonend*, dass es immer dringender notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und alle, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen, und *ferner hervorhebend*, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung für die Beendigung der Straflosigkeit und die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens sind,

*ferner unter Verurteilung* gegen Journalisten gerichteter Drangsalierungen und Angriffe und der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, eine Praxis, die erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken, und *ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerungsgruppen des Landes vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Völkermord zu schützen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten und dringenden Besorgnis* angesichts der rund 2,4 Millionen Vertriebenen und der sich verschlimmernden humanitären Krise, *betonend*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, und *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren,

*unter Hinweis* darauf, dass alle an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und erleichtern müssen,

*unter Verurteilung* aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen, einschließlich derjenigen, die seit Dezember 2013 zum Tod von mindestens 41 Angehörigen dieses Personals führten, und *unter Hinweis* darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung* für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte und die truppen- und polizeistellenden Länder der UNMISS ergriffen haben, um von körperlicher Gewalt bedrohte Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen und die Sicherheitslage innerhalb und außerhalb der Standorte der UNMISS zu stabilisieren, *in Anbetracht* der erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Ressourcen und Kapazitäten, denen sich die Mission bei der Erfüllung ihres Mandats gegenüber sieht, *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Bemühungen der UNMISS, Binnenvertriebene, die an ihren Standorten Schutz suchen, zu unterstützen, und dabei *unterstreichend*, dass nachhaltige Lösungen für die Binnenvertriebenen gefunden werden müssen, einschließlich an alternativen sicheren Orten, im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, und in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass sie ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr- und Neuansiedlungsgebiete ausweiten muss,

*erneut erklärend*, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Justiz und Aussöhnung beruht, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist,

*betonend*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution 2206 (2015) benannt werden können, *unter Hinweis* auf seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, und *mit Interesse Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 26. September 2015, in dem dieser seine Entschlossenheit bekundet, Maßnahmen gegen all jene zu verhängen, die die Durchführung des Abkommens behindern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, namentlich Resolution 2242 (2015), nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der UNMISS, so auch durch wiederholte Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und die Blockierung der Dislozierung von wesentlichem Gerät und Unterstützungsmitteln, und *unterstreichend*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der UNMISS und der Regierung Südsudans für die Behebung dieser Probleme ist,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der UNMISS in Akobo im Dezember 2013, des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, der Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, der Ergreifung und Inhaftierung von Personal und der Aneignung von Ausrüstung der UNMISS durch

Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil, der Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie der wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut und des angeblich von Kräften der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee verursachten Verschwindens und Todes dreier den Vereinten Nationen angeschlossener nationaler Bediensteter und eines nationalen Auftragnehmers im Staat Oberer Nil, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und gründlich zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

die UNMISS *erneut ersuchend*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten,

*betonend*, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für den Betrieb des Überwachungs- und Verifikationsmechanismus durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, *unter Begrüßung* seines Übergangs zu dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und *mit der Forderung* nach dem Abzug der bewaffneten Gruppen, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, entsprechend dem Abkommen,

*in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009), 2150 (2014) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolutionen 1502 (2003) und 2175 (2015) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012), 2143 (2014) und 2225 (2015) über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) über Konfliktprävention,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten und dem Schreiben des Generalsekretärs vom 23. November 2015 (S/2015/899, S/2015/902 und S/2015/903) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*feststellend*, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition am 23. Januar 2014 angenommene und unter-

zeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, *billigt ferner* das in der Anlage zu dem Dokument S/2015/654 enthaltene Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan („Abkommen“), mit dem dieser Konflikt beendet werden soll, *fordert* die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch die Parteien und *bekundet seine Absicht*, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung umzusetzen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und aller politischen Parteien, und *befürwortet* die Bemühungen der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Durchführung des Abkommens durch die Parteien zu unterstützen;

3. *ersucht* und *ermutigt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, durch ihre Guten Dienste eine führende Rolle im System der Vereinten Nationen in Südsudan zur Unterstützung der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission, der Afrikanischen Union und anderer Akteure sowie der Parteien bei der raschen Durchführung des Abkommens wahrzunehmen und die Aussöhnung zu fördern, und *unterstreicht*, wie wichtig die Guten Dienste der Sonderbeauftragten für die Deeskalation jeder Gewalt sind;

4. *beschließt*, das Mandat der UNMISS bis zum 31. Juli 2016 zu verlängern;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheit in Juba für eine erfolgreiche Durchführung des Abkommens ist, und *unterstreicht ferner* die Wichtigkeit der Rolle der Gemeinsamen Integrierten Polizei für die Gewährleistung der Sicherheit in Juba, die Umsetzung der in dem Abkommen geforderten Sicherheitsmechanismen, einschließlich der Gemeinsamen Einsatzzentrale, und für die Umsetzung der in dem Arbeitsseminar über die dauerhafte Waffenruhe und die Übergangs-Sicherheitsbestimmungen und späteren Treffen vereinbarten Regelungen;

6. *bekräftigt* seine Absicht, künftige mandatsmäßige Zusatzaufgaben für die UNMISS zur Unterstützung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen in Juba zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht um die Erarbeitung eines Plans für geeignete Maßnahmen der UNMISS zur Abschreckung von Gewalt in und um Juba und zur Reaktion auf eine Eskalation dieser Gewalt, um Zivilpersonen wirksam zu schützen, und zum Schutz wesentlicher Infrastrukturen in Juba, die notwendig sind, um die sichere Bewegung der humanitären Akteure und anderer Personen im Falle einer solchen Eskalation zu erleichtern, und seinen Plan dem Sicherheitsrat bis zum 15. Januar 2016 zur Prüfung vorzulegen;

7. *beschließt*, die Truppenstärke der UNMISS bis zu einer Obergrenze von 13.000 Soldaten und 2.001 Polizisten, einschließlich Einzelpolizisten, organisierter Polizeieinheiten und 78 Strafvollzugsbeamter, zu erhöhen, und *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen;

8. *beschließt*, dass die UNMISS das folgende Mandat hat, und *ermächtigt* die UNMISS, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf Binnenvertriebene, unter anderem diejenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Ermittlung von gegen Zivilpersonen gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zu Zivilpersonen und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Mechanismen für die Reaktion auf gegen Zivilpersonen gerichtete Drohungen und Angriffe, die mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verbunden sein können, sowie zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der UNMISS für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch die Verhütung, Milderung und Beilegung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, um eine dauerhafte lokale und nationale Versöhnung zu fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung ihrer Einhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

i) Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich derjenigen in Verbindung mit allen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu unter-

suchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu stärken;

iii) sich nach Bedarf mit den internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen, die Menschenrechtsverletzungen beobachten und untersuchen und darüber Bericht erstatten, abzustimmen und ihnen gegebenenfalls technische Unterstützung zu leisten;

c) *Schaffung förderlicher Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

i) in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zur Schaffung von Sicherheitsbedingungen beizutragen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, Vertrauensbildung und Moderation förderlich sind, um den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen, unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts eingehalten und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe geachtet werden müssen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit ihrer zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens:*

im Rahmen ihrer Möglichkeiten die folgenden Aufgaben wahrzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu unterstützen:

i) die Planung und Aufstellung der vereinbarten Übergangs-Sicherheitsbestimmungen zu unterstützen, einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der Gemeinsamen Einsatzzentrale;

ii) auf Ersuchen der Vertragsparteien des Abkommens die Tätigkeit eines Nationalen Komitees zur Änderung der Verfassung sowie die Eingliederung des Abkommens in die Übergangsverfassung der Republik Südsudan zu unterstützen;

iii) auf Ersuchen der Übergangsregierung der nationalen Einheit den Prozess der Erarbeitung einer ständigen Verfassung zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die Nationale Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Hinblick auf den Ausarbeitungsprozess und die Unterstützung öffentlicher Konsultationen während des Verfassungsgebungsprozesses;

iv) den Parteien bei der Entwicklung einer Strategie für die Tätigkeiten in den Bereichen Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Sicherheitssektorreform behilflich zu sein;

v) an dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Erfüllung seines Mandats zur Überwachung der Entflechtung, Zusammenziehung und Kantonierung der Kräfte gemäß dem Abkommen zu unterstützen und dabei auch Unterstützung für die mobile und standortgebundene Sicherheit bereitzustellen;



vi) aktiv an der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission mitzuwirken und ihre Arbeit zu unterstützen;

vii) die Nationale Wahlkommission in Abstimmung mit den Mitgliedern des Landesteams der Vereinten Nationen zu beraten und zu unterstützen, im Einklang mit dem Abkommen und sobald die Übergangsregierung der nationalen Einheit ihre Amtsgeschäfte aufgenommen hat;

viii) der Gemeinsamen Integrierten Polizei im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Unterstützung bei Ausbildungsmaßnahmen und beratende Hilfe bereitzustellen, unter anderem bei der Aufstellung und Umsetzung eines Ausbildungsplans und der strategischen Planung;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, der Gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und den Parteien bei der Massenkommunikation und der Verbreitung wichtiger Botschaften zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens behilflich zu sein;

10. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 8 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen eine Vorrangstellung eingeräumt werden muss;

11. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte weiterhin die Operationen einer integrierten UNMISS zu leiten und alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren, um ein kohärentes internationales Konzept zur Umsetzung des Friedens in der Republik Südsudan bereitzustellen, und die Guten Dienste der Vereinten Nationen zur Einbeziehung aller Interessenträger zu nutzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der UNMISS, die logistische Unterstützung und die Unterstützungsmittel vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Kräfte vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der vollständigen Dislozierung des Personals der UNMISS bis zur genehmigten Militär- und Polizeistärke, einschließlich taktischer Militärhubschrauber und unbewaffneter unbemannter Flugsysteme, Vorrang einzuräumen;

14. *ersucht* die UNMISS, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die Mitwirkung der Frauen an der Durchführung des Abkommens, einschließlich zur Unterstützung der Gemeinsamen Integrierten Polizei und bei den Maßnahmen zur Unterstützung der Ausarbeitung der Verfassung, der Überwachung der Waffenruhe, der Kantonierung, der Entwaffnung, der Demobilisierung und der Sicherheitssektorreform, und *ersucht* die UNMISS erneut um eine verbesserte Berichterstattung an den Rat in dieser Frage;

15. *ersucht* die UNMISS, ihre Präsenz und ihre aktive Patrouillentätigkeit in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, sowohl in von der Regierung als auch in von der Opposition gehaltenen Gebieten und auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen auch weiterhin zu verstärken, ihre Präsenz unter anderem durch proaktive Einsätze und Patrouillentätigkeit auf Vertreibungs-, Rückkehr- und Neuansiedlungsgebiete auszuweiten, um ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass

ihre Kräfte für die Erfüllung ihres Mandats bestmöglich positioniert sind, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen darüber vorzulegen, wie die Mission darauf hinarbeitet, ihren Pflichten beim Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, einschließlich durch neue Patrouillengebiete und proaktive Einsätze, ohne sich darauf zu beschränken, und über die zu treffenden Maßnahmen, um die Mission im Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen;

16. *verweist* auf das Dokument S/PRST/2015/22 und *ersucht ferner* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die UNMISS die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen landesspezifischen Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an solchen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

17. *legt* der UNMISS *nahe*, dafür zu sorgen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, und *ersucht* den Generalsekretär, die bei der Anwendung der Richtlinien erzielten Fortschritte in seine Berichte an den Rat aufzunehmen;

18. *ersucht* die UNMISS, dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, *fordert ferner* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

19. *verurteilt* auf das Entschiedenste die gegen Personal der UNMISS und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, die Inhaftierung und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, die Ergreifung und Inhaftierung von Personal und die Aneignung von Ausrüstung der UNMISS durch Oppositionskräfte im Oktober 2015 im Staat Oberer Nil sowie die wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, *betont*, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, *verlangt*, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, *stellt fest*, dass die Übergangsregierung der nationalen Einheit ab ihrer Einrichtung durch die Bedingungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen gebunden sein wird, und *verlangt ferner* die sofortige und sichere Freilassung des inhaftierten und entführten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

20. *verweist* auf die in Ziffer 7 der Resolution 2206 (2015) im Einzelnen aufgeführten Benennungskriterien, *unterstreicht* die Unantastbarkeit der Schutzorte der Vereinten Nationen und *unterstreicht ausdrücklich*, dass Personen oder Einrichtungen, die für Angriffe auf Missionen der Vereinten Nationen, internationale Sicherheitspräsenzen oder andere Friedenssicherungseinsätze oder humanitäres Personal unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans bedrohen und daher möglicherweise die Benennungskriterien erfüllen;

21. *ersucht* die UNMISS *erneut*, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;

22. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit der UNMISS uneingeschränkt und unverzüglich einhält und dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der UNMISS voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Südsudan garantieren, und fordert ferner die Regierung Südsudans auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die UNMISS weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;

23. *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge oder andere sie betreffende dauerhafte Lösungen freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen müssen;

24. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen;

25. *verurteilt* alle von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere gegenüber Kindern, wie zum Beispiel ihre Einziehung und ihren Einsatz als Kindersoldaten, Tötungen, Verstümmelungen und Entführungen sowie Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 8. Mai 2015 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan umzusetzen, *fordert* die Regierung *mit allem Nachdruck auf*, ihren überarbeiteten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, *fordert ferner* die Sudanesisch Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition *mit allem Nachdruck auf*, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung am 29. Oktober 2014 auf nationaler Ebene die Kampagne „Kinder, nicht Soldaten“ eingeleitet hat, und *begrüßt* die Freilassung von Kindern durch die Kobra-Fraktion der Demokratischen Bewegung/Armee Südsudans;

26. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Feststellungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten betreffend die nach wie vor grassierende sexuelle Gewalt in Südsudan und *begrüßt* das Gemeinsame Kommuniqué der Regierung Südsudans und der Vereinten Nationen vom 11. Oktober 2014 über das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, das im Dezember 2014 herausgegebene einseitige Kommuniqué der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition über die Verhinderung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und die Unterzeichnung von Zusagen durch leitende Befehlshaber der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee in Opposition sowie die Ausarbeitung eines Umsetzungsplans für das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), *fordert* die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger konkrete, spezifische und an Fristen gebundene Maßnahmen zur Umsetzung ihrer jeweiligen Kommuniqués zu ergreifen, *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, die sinnvolle Mitwirkung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee an allen Erörterungen und Prozessen zur Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués sicherzustellen, und *fordert* die Sudanesische Volksbefreiungsarmee und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition *nachdrücklich auf*, die weitere Begehung sexueller Gewalt zu verhindern und die konkreten Schritte aufzuzeigen, die sie unternehmen, um die Täter in ihren Reihen zur Rechenschaft zu ziehen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit in Absprache mit ihnen und im Einklang mit Kapitel V Ziffer 1.5 des Abkommens technische Hilfe bei der Durchführung des Kapitels V des Abkommens, insbesondere der Schaffung des in dem Abkommen vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, sowie auch im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung bereitzustellen;

28. *sieht mit Interesse* dem Bericht des Generalsekretärs über die technische Hilfe *entgegen*, die der Afrikanischen Union und der Übergangsregierung der nationalen Einheit gemäß Ziffer 26 in Bezug auf Kapitel V des Abkommens, einschließlich des in dem Abkommen vorgesehenen Hybriden Gerichtshofs für Südsudan, bereitgestellt wurde, *bittet* die Afrikanische Union, Informationen über die Fortschritte an den Generalsekretär weiterzugeben, damit er sie in seinen Bericht aufnehmen kann, und *bekundet* die Absicht des Sicherheitsrats, zu diesem Zeitpunkt die Arbeit zu bewerten, die im Hinblick auf die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs geleistet wurde, im Einklang mit den internationalen Standards;

29. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

30. *fordert* die Regierung Südsudans *ferner auf*, unter Kenntnisnahme des Kapitels V Ziffer 3.2.2 des Abkommens alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

31. *fordert* alle Parteien *auf*, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, *legt ferner* den truppen- und polizeistellenden Ländern *nahe*, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten

der Mission zu ergreifen, und *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind;

32. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortdauernden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 60 Tage vorzulegenden schriftlichen Bericht über die Durchführung des Mandats der UNMISS Bericht zu erstatten sowie Informationen über Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen samt der Reaktion der UNMISS auf solche Verstöße vorzulegen;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---